



**Gemeinde Bassersdorf**

**Baureglement  
für Familiengärten**

revidierte Fassung vom 28. Oktober 2003  
ergänzt mit GRB vom 5. September 2006

## Art. 1 Nutzungsziffern

Die Überbauungsziffer gemäss Art. 30 Bau- und Zonenordnung Bassersdorf (BZO) gilt separat für das untere und obere Gartenareal. Sie beträgt 10% der gesamten Arealfläche. Darin sind enthalten:

- Vereinsbauten wie Vereinslokal, Materialschopf, Toilettenanlagen und Unterstände.
- Pro Parzelle Gartenhaus und Pergola.
- Gartenhaus, Pergola und Rasenflächen dürfen zusammen nicht mehr als 30% pro Parzelle ausmachen.

Treibhäuser, Schutzdächer für Gemüse und Geräteboxen gelten als besondere Gebäude und fallen nicht in das Mass der zulässigen Überbauungsziffer.

## Art. 2 zulässige Bauten und Anlagen

Im Rahmen von Art. 1 sind folgende Bauten und Anlagen pro Parzelle zugelassen:

- 1 Gartenhaus
- 1 Pergola
- 1 Gerätebox
- 1 Treibhaus
- 1 Schutzdach für Gemüse
- 1 Feuerstelle
- 1 Teich
- 1 Lagergrube

## Art. 3 Bewilligungspflicht und -verfahren

Bewilligungspflichtig ist die Erstellung und bauliche Veränderung von Bauten und Anlagen gemäss dem einschlägigen Planungs-, Bau- und Umweltrecht.

Das Baugesuch ist mittels entsprechendem Antragsformular dem Vereinspräsidenten schriftlich in dreifacher Ausführung mit folgenden Unterlagen einzureichen:

- Antragsformular mit Situationsplan und den notwendigen Angaben
- vermasste Pläne (Grundrisse, Schnitte, Fassaden)
- Material- und Farbbeschrieb
- evtl. Schutzmassnahmen bei der Erstellung von Teichen

Die Unterlagen sind vom Gesuchsteller vollständig zu unterzeichnen. Nach der Prüfung durch den Vereins-Vorstand auf Übereinstimmung mit der Bau- und Zonenordnung und dem Baureglement für Familiengärten ist das Gesuch im Namen des Vereins an das Bauamt Bassersdorf einzureichen. Davon ausgenommen sind Gesuche für Gerätebox, Feuerstelle und Lagergrube, welche der Vereinsvorstand in eigener Kompetenz bewilligt.

Entspricht ein Gesuch nicht den Vorschriften der Bau- und Zonenordnung und des Baureglementes für Familiengärten, überweist der Vereins-Vorstand das Gesuch unter Hinweis auf die Verstösse dem Bauamt Bassersdorf zur Entscheidung.

Der Vereinspräsident orientiert den Gesuchsteller über die Bewilligung oder Ablehnung durch die Gemeinde. Vor dem Erhalt der Baubewilligung darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten ist der Vereinspräsident und das Bauamt zu informieren.

Das Verfahren ist kostenlos. Zwangsmassnahmen und ausserordentlicher Aufwand können nach der Gebührenverordnung der Gemeinde Bassersdorf verrechnet werden.

## Art. 4 Maximalmasse der Bauten:

### Gartenhaus

max. 2,5 x 3,6 m	Grundfläche
max. 270 cm	Firsthöhe
max. 200 cm	Traufhöhe

### Pergola

max. 3,0 x 4,0 m	Grundfläche (Aussenmass Dachfläche)
max. 270 cm	Firsthöhe
max. 200 cm	Traufhöhe

Pergolen dürfen keine festen Wände aufweisen, die 150 cm übersteigen.

#### Treibhaus

max. 270 cm	Höhe
max. 250 cm	Breite
max. 400 cm	Länge

#### Schutzdach für Gemüse

max. 180 cm	Höhe
max. 150 cm	Breite
max. 400 cm	Länge

Mindestens eine Längsseite muss gänzlich offen bleiben. Es dürfen keine festen Wände/Dächer montiert werden. Materialien wie Plastik, Scobalit etc. sind zulässig.

#### Gerätekiste

max. 220 x 60 cm	Grundfläche
max. 120 cm	Höhe ab Terrain

#### Teich

max. 6 m <sup>2</sup>	Wasserfläche
max. 100 cm	Tiefe

Bauten und Anlagen dürfen weder während ihrer Erstellung noch durch ihren Bestand Personen oder Sachen gefährden. Die Teiche sind mit geeigneten Massnahmen (Schutzgitter, Einfriedung) zu sichern. Die Massnahmen sind im Baubewilligungsverfahren aufzuzeigen. Bezüglich Sicherheit ist die aktuelle Dokumentation R9303 „Feuchtbiootope“ der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) sowie die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

Die Teiche sind dauernd im biologischen Gleichgewicht zu halten, um negative Auswirkungen zu vermeiden. Die Pächter tragen die volle Verantwortung.

#### Meteorwasser

Das Meteorwasser von Gartenhäusern, gedeckten Pergolen und anderen zur Regenwassernutzung geeigneten Bauten muss gefasst werden und ist in einen Wasserbehälter zur weiteren Verwendung abzuleiten.

#### Lagergrube

max. 75 cm	Tiefe
------------	-------

Bei Rückgabe der Parzelle ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen, soweit der neue Pächter die bestehende Situation nicht mit allen Rechten und Pflichten übernimmt.

#### **Art. 5 Materialien und Einordnung**

Als Baumaterialien dürfen keine Bauabfälle verwendet werden.

Die Bauten und Anlagen und die verwendeten Materialien müssen sich so in die Umgebung einordnen, dass eine gute Gesamtwirkung entsteht. Im Zweifelsfall ist der Präsident beizuziehen. Stört das verwendete Material das allgemeine Erscheinungsbild, kann durch den Vorstand der Abbruch angeordnet werden.

#### **Art. 6 Gültigkeit Baubewilligung und Bauzeit**

Eine Baubewilligung ist ab dem Bewilligungsdatum bis Ende nächstes Gartenjahr (31. Oktober) gültig. Jede bauliche Massnahme ist ab Baubeginn innerhalb von 3 Monaten fertigzustellen. Die Beendigung der Bauarbeiten ist dem Vereinspräsidenten und dem Bauamt Bassersdorf anzuzeigen.

#### **Art. 7 Grenzabstände**

Der Grenzabstand von mindestens 120 cm gilt für sämtliche Bauten und Anlagen.

#### **Art. 8 Heizungsanlagen**

Die Installation und der Betrieb von Heizungsanlagen irgendwelcher Art sind nicht gestattet.

### **Art. 9 Vorschriftswidrige Bauten**

Bei Bauten und Anlagen, die den Bestimmungen dieses Reglementes widersprechen, kann die Baubehörde bei einer baulichen Veränderung auf der betroffenen Parzelle die Anpassung an die Vorschriften verlangen.

Ausserhalb des Areals dürfen keine Ablagerungen oder Deponien erstellt werden.

### **Art. 10 Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Schutzdächer, die vor Inkrafttreten dieser Änderung des Baureglementes erstellt worden sind, gelten als bewilligt, sofern sie den Vorschriften entsprechen.

Das am 21. Mai 1996 durch den Gemeinderat Bassersdorf erlassene Baureglement ist mit Beschluss vom 28. Oktober 2003 und 5. September 2006 revidiert worden. Die Änderungen treten ab sofort in Kraft.

**GEMEINDERAT BASSERSDORF**  
**Der Präsident:      Der Schreiber:**

Franz Zemp

Rolf Rinderknecht